

Artikel 18

Verbot der Sonntagsarbeit

¹ In der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagt. Vorbehalten bleibt Artikel 19.

² Der in Absatz 1 festgelegte Zeitraum von 24 Stunden kann um höchstens eine Stunde vorgezogen oder verschoben werden, wenn die Arbeitnehmervertretung im Betrieb oder, wo eine solche nicht besteht, die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer dem zustimmt.

Allgemeines

Im Zeitraum zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr gilt das Verbot der Sonntagsarbeit. In der Regel ist der Sonntag der wöchentliche Ruhetag. Für dessen Dauer ist auch Artikel 20 über den freien Sonntag mit zu berücksichtigen, so dass der wöchentliche Ruhetag insgesamt 35 Stunden umfasst, nämlich 24 Stunden Ruhetag und 11 Stunden tägliche Ruhezeit.

Absatz 1

Das Verbot der Sonntagsarbeit erstreckt sich auf den Zeitraum von Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr. Ausnahmen sind zulässig unter den in Artikel 19 ArG genannten Voraussetzungen.

Das Verbot der Sonntagsarbeit ist sowohl aus Überlegungen des Gesundheitsschutzes als auch aus sozialer, kultureller und religiöser Sicht zu rechtfertigen. Nach längstens sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen garantiert der Sonntag als wöchentlicher Ruhetag eine minimale Erholung. Aus sozialer Sicht ist der Sonntag wichtig, weil er der einzige Tag der Woche ist, an dem eine grosse Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung die Gelegenheit hat, soziale Kontakte in der Familie, im Freundes- und Bekanntenkreis zu pflegen. Der

Sonntag ist auch aus religiösen und kulturellen Gründen in unserem Bewusstsein als Tag der Besinnung und Entspannung verankert.

Absatz 2

Der Zeitraum für das Verbot der Sonntagsarbeit kann in Abstimmung auf die Nachtarbeit um eine Stunde vorverlegt oder verschoben werden. Dazu ist die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder deren Vertretung im Betrieb notwendig.

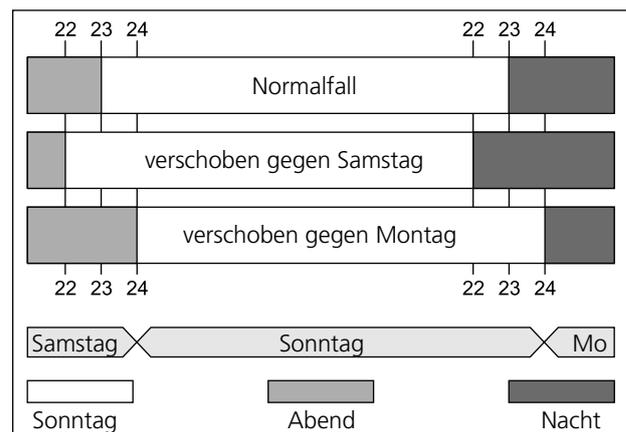


Abbildung 018-1: Lage des Sonntags;er kann gleich wie Tag und Abend um maximal eine Stunde vor- oder nachverschoben werden.